

Kriterien für die finanzielle Beteiligung des Kommunalen Präventionsrates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KPR) an kriminalpräventiven Mikroprojekten innerhalb des Stadtgebietes

1. Beteiligungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Der KPR gewährt nach Maßgabe dieser Kriterien eine finanzielle Beteiligung an kriminalpräventiven Mikroprojekten innerhalb der Hansestadt Rostock. Rechtsgrundlage hierfür ist die jeweils gültige Richtlinie zur Förderung von Projekten der Kriminalitätsvorbeugung des Innenministeriums M-V (www.kriminalpraevention-mv.de).

1.2 Ein Anspruch des Antragsstellers auf finanzielle Beteiligung des KPR an kriminalpräventiven Mikroprojekten innerhalb der Hansestadt Rostock besteht nicht.

2. Gegenstand der finanziellen Beteiligung des KPR

Der KPR beteiligt sich im Rahmen seiner Präventionsarbeit und seiner zur Verfügung stehenden Mittel finanziell an kriminalpräventiven, die unmittelbar oder mittelbar zur Verhinderung von Kriminalität beitragen.

3. Antragsstellung

3.1 Anträge von freien Trägern, Institutionen und Vereinen auf finanzielle Beteiligung des KPR an kriminalpräventiven Mikroprojekten werden jährlich **ab dem 1. Januar für das laufende Haushaltsjahr elektronisch** vom KPR angenommen (praeventionsrat@rostock.de) und/oder müssen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Maßnahmebeginn eingehen.

3.2 Für die Antragsstellung ist generell der geltende **Antragsvordruck** zu verwenden. Über verspätete und unvollständige Anträge wird nachrangig entschieden.

4. Beteiligungs- /Unterstützungsvoraussetzungen - Art, Umfang und Höhe -

4.1 Der Antragsteller muss seinen Sitz und seinen Wirkungsbereich innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben.

4.2 Antragsteller die Zuwendungen/Förderungen/Beteiligungen für denselben Zweck von anderen Stellen des Landes erhalten, werden nicht berücksichtigt.

4.3 Beteiligungszusagen dürfen nur für solche kriminalpräventiven Mikroprojekte erfolgen, die noch nicht begonnen haben. Beteiligungszusagen können nur innerhalb eines Haushaltsjahres erfolgen. Eine Übertragbarkeit in das folgende Haushaltsjahr ist nicht möglich.

4.4 Die finanzielle Beteiligung des KPR an kriminalpräventiven Mikroprojekten gemäß Ziffer 1.1 beträgt **maximal 600,00 €**. An kriminalpräventiven Fachveranstaltungen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 30 Personen, die sich klar von Projekten abgrenzen, kann der KPR sich innerhalb der Hansestadt Rostock bis zu maximal 999,00 € beteiligen.

4.5 Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung von Projekten der Kriminalitätsvorbeugung des Innenministeriums M-V (www.kriminalpraevention-mv.de). An Geräteinvestitionen ab 410,00 € Kaufpreis, Verpflegungskosten und Verwaltungsaufwand beteiligt sich der KPR nicht.

4.6 Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen zu 90% aus der Hansestadt Rostock kommen.

4.7 Der KPR beteiligt sich finanziell an einzelnen Positionen des Kosten- und Finanzierungsplans. Diese Kosten müssen im Antrag klar benannt werden und eindeutig abrechenbar sein. Der KPR tritt hierbei als Kooperationspartner auf.

4.8 Der Antragssteller versichert, dass durch die Realisierung des Mikroprojektes keine Folgekosten entstehen, die durch den KPR getragen werden müssen.

4.9 Es werden nur die Kosten getragen, die tatsächlich entstanden sind. Eine Vorleistung von Geldern wird nicht gewährt.

4.10 In der Regel werden innerhalb eines Haushaltsjahres höchstens zwei Anträge auf finanzielle Beteiligung an kriminalpräventiven Mikroprojekten von einem Träger, einem Verein, einer Institution etc. angenommen.

4.11 Auf die finanzielle Beteiligung durch den KPR ist in geeigneter Form hinzuweisen. Das **KPR-Logo** kann dem Antragsteller über die Geschäftsstelle (ggf. unter Auflagen) zur Verfügung gestellt werden.

5. Beteiligungszusage

5.1 Über die Zusage an einer finanziellen Beteiligung des KPR an kriminalpräventiven Mikroprojekten entscheidet im Auftrag des KPR die AG Finanzen nach Maßgabe dieser Kriterien.

5.2 Dem Antragsteller wird die finanzielle **Beteiligungszusage formlos per E-Mail** mitgeteilt. In der Anlage erhält der Antragssteller die jeweils gültige Richtlinie zur Förderung von Projekten der Kriminalitätsvorbeugung des Innenministeriums M-V sowie diese Kriterien.

5.3 Der KPR behält sich das Recht vor – nach Absprache mit dem Antragsteller – bei der Durchführung der Maßnahme eine Hospitation vorzunehmen.

6. Rechnungsmodalitäten/ Verwendungsnachweise

Folgende Verwendungsnachweise sind dem KPR, bis spätestens 30.11. eines laufenden Haushaltsjahres einzureichen:

1. Anschreiben mit der Bitte um Erstattung der Aufwendung bzw. Rechnung an den KPR gerichtet (Originalbelege für Auslagen beifügen). Diese(s) muss folgende Angaben enthalten: Projekttitle, Rechnungsnummer, Empfänger, Bankverbindung, Verwendungszweck und Fälligkeit.
2. Sachbericht mit Fotos, Qualifizierungsnachweisen, Stundennachweisen
3. Teilnehmerlisten im Original

7. Beschluss

Diese Kriterien wurden von der AG Finanzen aufgestellt, am 31.01.2013 beschlossen und zuletzt am 10.12.2020 überarbeitet. Der KPR wurde über diese Verfahrensregelung informiert. Die finanzielle Beteiligung des KPR an kriminalpräventiven Mikroprojekten erfolgt anhand dieser Kriterien.

Anlagen: Antragsvordruck